

TOP:

Viernheim, den 03.04.2018

Federführendes Amt

50 Amt für Soziales und Standesamt

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	Ba/eis
Drucksache:	VL-34-2018/XVIII 1. Ergänzung
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Amt für Soziales und Standesamt, Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	09.04.2018	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	15.05.2018	
Stadtverordneten-Versammlung	17.05.2018	

Beschlussvorlage

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Viernheim

Beschlussvorschlag:

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Viernheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467) sowie §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung am 2018 nachstehende 4. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 01. August 2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Viernheim wird neu gefasst:

(1)	Die Benutzungsgebühren betragen monatlich:	ab
		01.08.2018
	Die Regelung gilt für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Ausgenommen sind Gelder, die bereits bisher zusätzlich zum Elternbeitrag zu zahlen waren (Bastelgeld, Verpflegung o.ä.)	
a)	Regelplatz bis 6 Std. Betreuungszeit tägl.	beitragsfrei
b)	Tagesplatz	
	bis 7,5 Std. Betreuungszeit tägl.	33,90 €
	bis 9 Std. Betreuungszeit tägl.	67,80 €
	bis 9,5 Std. Betreuungszeit tägl.	79,10 €
	bis 10 Std. Betreuungszeit tägl.	90,40 €
c)	Krippe	
	bis 7,5 Std. Betreuungszeit tägl.	224,00 €
	bis 9 Std. Betreuungszeit tägl.	268,00 €
d)	Hort bis 10 Std. Betreuungszeit tägl.	170,00 €

(2) Der Elternbeitrag für die Kinder mit Wechsel vom Krippenplatz zum Kindertagesstättenplatz wird ab dem Monat, der dem vollendeten dritten Lebensjahr folgt, auf den Betrag gesenkt, der für einen Kindertagesstättenplatz zu zahlen wäre (je nach Betreuungszeit).

(3) Eine Geschwistermäßigung für Krippenplätze wird gewährt, wenn gleichzeitig für zwei Kinder der volle Krippenbeitrag zu zahlen ist (224 € bzw. 268 €). Diese beläuft sich auf 50 % des zweiten Beitrags.

(4) Eine Geschwistermäßigung für Hortplätze wird gewährt, wenn gleichzeitig für zwei Kinder der volle Hortbeitrag zu zahlen ist (170 €). Diese beläuft sich auf 50 % des zweiten Beitrags.

(5) Besuchen Kinder aus anderen Bundesländern die Tageseinrichtung für Kinder, erhalten diese keine Gebührenbefreiung, wenn diese Bundesländer die Gebührenbefreiung nicht durch entsprechende Landeszuschüsse fördern.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Viernheim, den .2018

Magistrat der Stadt Viernheim

Bürgermeister

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Um die Beschlüsse der Vorlage „Antrag auf Zuweisungen zur Freistellung vom Elternbeitrag“ umzusetzen, ist eine formale Satzungsänderung notwendig. Diese wird hiermit zum Beschluss vorgelegt.